

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.09.2017

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-17/17

Zulassungsnummer:

Z-9.1-816

Geltungsdauer

vom: **20. September 2017**

bis: **20. September 2022**

Antragsteller:

BOSIG Baukunststoffe GmbH

Roland-Schmid-Straße 1

04910 Elsterwerda

Zulassungsgegenstand:

Zementgebundene Spanplatte "Balkotec" zur Verwendung als Balkonbodenplatte

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-9.1-816 vom 2. Oktober 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 2. Oktober 2012 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung von zementgebundenen Spanplatten " Balkotec " der Fa. BOSIG Baukunststoffe GmbH (nachfolgend nur "zementgebundene Spanplatten") in der Nutzungsklasse 3.

Die zementgebundenen Spanplatten sind zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986¹ mit den Eigenschaften gemäß Leistungserklärung des Herstellers DoP-Nr.: 1/2016 vom 2016-05-01². Sie bestehen aus Nadelholzspänen und Portlandzement und werden in den Nenndicken 28 mm und 32 mm hergestellt.

Die Leistungserklärung enthält u.a. folgende Angaben:

- "Reaktion bei Feuer: A2-s1,d0 (mit Ausnahme der Bodenbeläge)"
- "Biegefestigkeit: $\geq 9,0 \text{ N/mm}^2$ "

Die zementgebundenen Spanplatten werden geschliffen und werkseitig beschichtet ausgeliefert.

1.2 Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in der Nutzungsklasse 3 als tragende Balkonbodenplatten. Eine wasserableitende, rutschhemmende Beschichtung, die alle Kanten, Stoß- und Schnittflächen einschließt, ist erforderlich.

Das Produkt darf nicht in den Gebrauchsklassen 4 oder höher nach DIN 68800-1³ verwendet werden.

Die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in den Nutzungsklassen 1 und 2 ist bezüglich der Tragfähigkeit durch die geltenden technischen Baubestimmungen geregelt und nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für den Entwurf und die Bemessung der hier geregelten mineralisch gebundenen Spanplatten gelten die Bestimmungen für zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986¹ in Verbindung mit DIN 20000-1⁴ in der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Plattenfeuchte in der Verwendung 21 % nicht überschreitet. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, ist die Plattengröße auf 1,25 m x 2,50 m zu beschränken.

Für den Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3 sind die Werte der Tabelle 2 anzunehmen.

1	DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärung verantwortlich und überprüft die dort enthaltenen Angaben nicht.	
3	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz - Teil 1: Allgemeines
4	DIN 20000-1:2013-08	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe

Tabelle 2: Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	k_{mod}
Kurz	0,55

- Der Verformungsbeiwert in der Nutzungsklasse 3 ist mit $k_{def} = 8$ anzusetzen.
- Für die Verwendung als Balkonbodenplatte sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- Die Lagerung der Balkonbodenplatten muss einen Unterstützungsabstand von ≤ 60 cm (lichte Weite) einhalten. Die Auflagerbreite sollte mindestens 5 cm betragen.
 - Die Befestigung der Balkonbodenplatten auf der Unterkonstruktion hat mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl mit Flachrundkopf zu erfolgen. Bezüglich der verwendeten Stahlsorten der Schrauben sind die Vorgaben der technischen Baubestimmungen sowie die Verwendungsbedingungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

Bei Befestigung auf Holzunterkonstruktionen (sofern aus brandschutztechnischer Sicht möglich) sind Schrauben nach DIN EN 14592⁵ mit einem Gewindeaußendurchmesser von 8 mm und einer Mindestlänge von 80 mm zu verwenden.

Bei Befestigung auf Stahlunterkonstruktionen sind Schrauben M8 mit zugehöriger Mutter sowie Dichtscheiben aus Weich-PVC zu verwenden. Die Schraubengarnitur muss die Anforderungen der Bezugsnormengruppe 4 nach DIN EN 1993-1-8⁶ erfüllen, DIN EN 1993-1-8/NA⁷ ist zu beachten. Die Schraubengarnitur muss dabei den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6 entsprechen.

- Die Platten sind mit einem Durchmesser von 10 mm vorzubohren.

Waagrecht verlegte Platten müssen im Einbauzustand ein Oberflächengefälle von mindestens 2% aufweisen.

Erfolgt bauseitig eine nachträgliche Kantenbearbeitung von beschichteten Platten, so sind die entsprechenden Schnittflächen für diese Verwendung entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Balkonbodenplatten mit einer dauerhaften Beschichtung nachzubeschichten.

2.2 Bemessung von Verbindungsmitteln

Für die Bemessung der Lochleibungsfestigkeit gelten die Regelungen der DIN EN 1995-1-1/NA. Die charakteristische Lochleibungsfestigkeit darf für alle Dicken und Rohdichten der Platten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit $f_{h,k} = 36$ N/mm² angenommen werden.

Der Kopfdurchziehparameter $f_{2,k}$ ist für die o.g. Verbindungsmittel mit $f_{2,k} = 20$ N/mm² anzunehmen.

2.3 Brandschutz sowie bauphysikalische Angaben

Angaben zum Brandschutz sowie zu bauphysikalischen Kennwerten können der Leistungserklärung sowie den in diesem Zusammenhang zu beachtenden technischen Regeln entnommen werden. Falls das Produkt beschichtet ist, muss sich für die Beurteilung des Brandschutzes und des Gesundheitsschutzes die Leistungserklärung auf das beschichtete Produkt beziehen.

Das Produkt mit dem Brandverhalten A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 darf als nichtbrennbarer Baustoff verwendet werden.

⁵ DIN EN 14592:2012-07 Holzbauteile - Stiffförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
⁶ DIN EN 1993-1-8:2010-12 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
⁷ DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-816

Seite 5 von 5 | 20. September 2017

Für die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- oder Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1 % gilt: $\epsilon_{\Delta r.F.} = 0,005\%$. Es ist eine Temperaturdehnzahl von ca. $11 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ anzunehmen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.

Bei Verwendung als Balkonbodenplatten sind die Verwendungsregeln nach Abschnitt 3.1. zu beachten. Die konstruktive Ausbildung der Balkone muss einen ungehinderten Ablauf von Niederschlagswasser sicherstellen.

Folgende Mindestabstände sind für die Verschraubung bei der Verwendung als Balkonbodenplatte einzuhalten:

- Abstand der Lochmitte zum Plattenrand $\geq 60 \text{ mm}$,
- Abstand der Schrauben zur Plattenecke $\geq 80 \text{ mm}$.
- Es sind nur die unter Abschnitt 3.1 genannten Verbindungsmittel zu verwenden.

Die Norm DIN 20000-6⁸ ist bei Holzverbindungen zu beachten.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt

⁸ DIN 20000-6:2015-02

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6: Stifförmige und nicht stifförmige Verbindungsmittel nach DIN EN 14592 und DIN EN 14545